

CORONA-HYGIENEPLAN

Staatliche Regelschule „Prof. Gräfe“ – Roßplatz 7 – 99628 Buttstädt

2. SEPTEMBER 2020

Inhalt

Einleitung	2
1. Betretungsverbot	2
2. Kontaktnachverfolgung und Hygienemaßnahmen	3
2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen/Basishygiene	3
2.2 Persönliche Hygienemaßnahmen	3
2.3. Raumhygiene	3
2.4 Hygiene im Sanitärbereich	4
2.5 Erste Hilfe.....	4
3. Maßnahmen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Stufe 1 (GRÜN)	4
3.1 Mindestabstand	5
3.2. Mund-Nasen-Bedeckung	5
3.3 Personal mit Risikmerkmalen	5
3.4 Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen	5
3.5 Kontaktmanagement	6
3.6 Spezieller Infektionsschutz im Unterricht.....	6
3.7 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen.....	6
4. Maßnahmen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB)	6
4.1 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen	7
4.2 Spezielle Maßnahmen bei einer ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in einer Region	7
4.3 Ausweitung des Betretungsverbots.....	8
4.4 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikmerkmalen	8
4.5 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen	8
4.6 Mund-Nasen-Bedeckung	9
4.7 Feste Gruppe.....	9
4.8 Ständige Einhaltung des Mindestabstands	9
4.9 Wechsel mit häuslichem Lernen	10
4.10 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern	10
4.11 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen.....	11
5. Schließung von Schulen; ggf. Notbetreuung in Stufe 3 (ROT)	11
5.1 Spezielle Maßnahmen	11
5.2 Mindestabstand	12
5.3 Mund-Nasen-Bedeckung	12
5.4 Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt	12
5.5 Sonstiges	12

Einleitung

Auf der Grundlage des Hygieneplans nach § 36 IfSG, inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach § 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO vom 28. August 2020) zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule werden Maßnahmen und Verhaltensregeln für die Regelschule Buttstädt festgelegt.

Der Plan wurde den vorgegebenen Richtlinien der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Institutes angepasst und soll der Schulleitung, den Pädagoginnen und Pädagogen, den Schülerinnen und Schülern sowie den Beschäftigten helfen, sich in einem hygienischen Umfeld gesund zu erhalten. Alle Beteiligten sind angehalten, die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Die Schulleitung, die Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und tragen dazu bei, dass die Maßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden.

Diese Hygienemaßnahmen sind dem Personal, den Schülerinnen, den Schülern und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

1. Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe), die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert, mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung, wie akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,

die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

2. Kontaktnachverfolgung und Hygienemaßnahmen

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine umfassende Dokumentation aller in der Schule Anwesenden zu achten, um die Frage: „*Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?*“ zuverlässig beantworten zu können.

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Externe müssen sich vor Betreten der Schule bei der Schulleitung anmelden und ihre Kontaktdaten hinterlassen. Die Schulleitung entscheidet über den Zutritt. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen beim Aufenthalt im Gebäude gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Schule (beispielsweise das Tragen von MNB) zu treffen. An der Eingangstür befindet sich ein entsprechendes Hinweisschild.

2.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen/Basishygiene

Im Eingangsbereich, im Gebäude in allen Räumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren.

2.2 Persönliche Hygienemaßnahmen

Es gelten folgende Vorgaben für die persönliche Hygiene:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

2.3 Raumhygiene

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Es ist insbesondere auf eine intensive (Stoß-) Lüftung schulischer Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch häufiger während des Unterrichts.

2.4 Hygiene im Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen.

2.5 Erste Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten Hilfeleistender und Hilfebedürftiger eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist.

3. Maßnahmen im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Stufe 1 (GRÜN)

In dieser Stufe besteht in der Schule kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion.

In der Stufe 1 (GRÜN) finden Unterricht und Betreuung im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz statt. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Zwar gelten vorrangig Maßnahmen zum primären Infektionsschutz, diese schränken den zeitlichen Umfang der Betreuung bzw. der Beschulung nicht ein. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden.

1. Betreuungs- und Unterrichtsangebot im Regelbetrieb
2. Regulärer Personaleinsatz
3. Ergreifen von Hygienemaßnahmen zum primären Infektionsschutz

3.1 Mindestabstand

Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schulstufen und Schularten verzichtet werden.

3.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht keine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Unterricht. Im Schulgebäude soll eine MNB getragen werden, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. Beim Aufenthalt im Freien ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich.

3.3 Personal mit Risikmerkmalen

Auf formlosen Antrag bei der Schulleitung wird Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion zur Verfügung gestellt. Mit dem formlosen Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Infektionsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

3.4 Schülerinnen und Schüler mit Risikmerkmalen

Wird eine befristete Befreiung vom Unterricht für medizinisch zwingend erforderlich gehalten, ist der Schule hierfür ein ärztliches Attest vorzulegen. Die betroffenen Schüler kann entsprechend der bestehenden Ressourcen ein schulisches Angebot, welches dem Unterricht gleichsteht, erhalten.

3.5 Kontaktmanagement

Soweit es den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt, werden stabile Lerngruppen gebildet, zwischen denen möglichst wenig Austausch stattfindet.

Sanitäranlagen werden einzeln betreten und im Schulgebäude herrscht das Einbahnstraßenprinzip.

3.6 Spezieller Infektionsschutz im Unterricht

Sportunterricht wird laut Studentafel und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt.

Im Musikunterricht ist Singen im Chor/in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist ein Mindestabstand abzusichern.

3.7 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

4. Maßnahmen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in Stufe 2 (GELB)

Stufe 2 (GELB) kann auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten:

1. Eine oder mehrere Personen an einer Schule werden **positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet**. Damit ist diese Schule konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen.
2. Das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass

ein Übergreifen auf die Schule droht.

Im Fall 1 (bestätigter Fall einer SARS-CoV-2-Infektion in einer Schule) bestimmt das zuständige örtliche Gesundheitsamt, welche konkreten Maßnahmen gegenüber den Betroffenen und den Kontaktpersonen ergriffen werden müssen. Für die nicht von den Festlegungen des Gesundheitsamtes betroffenen Personen läuft der Schulbetrieb normal – wie in Stufe 1 (GRÜN) – weiter.

Im Fall 2 (ungünstige Entwicklung in der Region) ordnet das TMBJS für die Schulen in einer betroffenen Region bestimmte, zeitlich befristete Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz an.

4.1 Umgang mit Infektionen von an Schule beteiligten Personen

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV, COVID-19 Meldung, an das TMBJS.

4.2 Spezielle Maßnahmen bei einer ungünstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in einer Region

Bei ungünstiger Entwicklung des Infektionsgeschehens findet in den Schulen der betroffenen Region ein eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutz statt. Welche Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz konkret angeordnet werden, entscheidet das TMBJS.

Dies können sein:

- erhöhter Schutz von Lehrerinnen und Lehrern und/oder Schülerinnen und Schülern mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, gegebenenfalls durch einen Wechsel vom modifiziertem Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen;
- Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer MNB;
- Unterricht in festen Lerngruppen ohne Austausch und ohne Kontakt zwischen den Gruppen;

- in den höheren Klassenstufen: ständige Einhaltung des Abstandsgebotes auch während des Unterrichts;
- Unterricht in Kleingruppen.

4.3 Ausweitung des Betretungsverbots

Hat das TMBJS für eine Schule eine Maßnahme des erweiterten Infektionsschutzes aus Stufe 2 (GELB) angeordnet, ist zusätzlich zu den Betretungsverboten der Stufe 1 (GRÜN) der Zutritt auf ein unbedingt erforderliches Maß für einrichtungsfremde Personen zu beschränken.

4.4 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikomerkmale

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum pädagogisches Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, vom Präsenzunterricht oder betreuender oder fördernder Tätigkeiten im direkten persönlichen Kontakt mit Schülergruppen befreit wird.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, können Personen, die Risikomerkmale tragen, ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht bei der Schulleitung anzeigen. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.5 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale

Das TMBJS kann anordnen, dass Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum auf formlosen Antrag der Eltern hin vom Präsenzunterricht in Gruppen befreit werden.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, zeigen die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale tragen, ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen bei der Schulleitung an. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.6 Mund-Nasen-Bedeckung

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum das Tragen von MNB in bestimmten Situationen – vor allem wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – für alle an Schule Beteiligten zwingend geboten ist.

4.7 Feste Gruppe

Das TMBJS kann anordnen, dass der Präsenzunterricht an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum in festen Lerngruppen mit festem pädagogischen Personal erfolgt.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, teilen die Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler festen Lerngruppen zu, die von immer demselben pädagogischen Personal in einem fest zugewiesenen Raum unterrichtet und betreut werden. Kontakte und Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden. Innerhalb der festen Gruppe kann im Unterricht sowie in der Betreuung auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den fest zugeordneten unterrichtenden Lehrkräften, dem fest der Gruppe zugeordneten Betreuungspersonal verzichtet werden. Innerhalb der Lerngruppe ist das Tragen einer MNB im Unterricht und in der Betreuung nicht erforderlich.

Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen sollen Unterricht und Pausen der jeweiligen Lerngruppen möglichst zeitlich versetzt beginnen.

Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt. Ein entsprechender Unterrichtsplan wird von der Schulleitung bereitgehalten.

4.8 Ständige Einhaltung des Mindestabstands

Das TMBJS kann anordnen, dass an bestimmten Schulen in der Sekundarstufe für einen befristeten Zeitraum das Abstandsgebot im gesamten Schulgebäude ständig, auch innerhalb des Unterrichts, eingehalten werden muss. Diese Anordnung beschränkt sich auf Schülerinnen und Schüler der höheren Klassenstufen.

Hat das TMBJS diese Anordnung getroffen, bilden die Schulleitungen anhand der in ihrer Schule konkret gegebenen Raumgrößen kleine Lerngruppen und strukturieren die Unterrichtsräume so, dass der Abstand gewahrt wird. Außerdem werden räumliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Abstandsgebot auch im übrigen Schulgebäude umzusetzen. Wo sich der Abstand nicht einhalten lässt, ist eine MNB zu tragen.

4.9 Wechsel mit häuslichem Lernen

Die Maßnahmen des erhöhten Infektionsschutzes werden vielfach dazu führen, dass nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler im vollen Umfang im Präsenzunterricht beschult werden können. In diesem Fall organisieren die Schulen eigenverantwortlich den Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen.

Dabei legen die Schulleitungen unter Berücksichtigung ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten nach pädagogischen Gesichtspunkten fest, welche Schülerinnen und Schüler wie häufig Präsenzunterricht erhalten. Dabei stellen sie stets sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf eine ausreichende Präsenzbeschulung erhalten.

4.10 Hinweise zu einzelnen Unterrichtsfächern

Sportunterricht wird in festen Gruppen, möglichst kontaktlos und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt. Das Infektionsschutzkonzept der Schule muss die Sportstätten benennen. Die Schule stimmt die Durchführung des Sportunterrichts im eingeschränkten Regelbetrieb mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte unter Berücksichtigung von dessen Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept ab. Kontaktfreie Wettkämpfe in Einzelsportarten können durchgeführt werden.

Im **Musikunterricht** ist Singen (Einzelgesang, Duett, Chor, ...) nur in ausreichend großen Räumen unter prinzipieller Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt.

4.11 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter Einhaltung des Mindestabstandes stattfinden. Notwendige Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien können durchgeführt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

5. Schließung von Schulen; ggf. Notbetreuung in Stufe 3 (ROT)

In Stufe 3 (ROT) wird eine Schule geschlossen. Diese Stufe greift, wenn:

- praktisch alle Beteiligten an einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf oder
- das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine Schließung von Schulen geboten ist.

5.1 Spezielle Maßnahmen

In Stufe 3 (ROT) wird die Schule geschlossen und es erfolgt ein Wechsel zum **häuslichen Lernen**.

Das pädagogische Personal ist im Dienst. Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.

In der Schule verbleibt nur ein kleines schulisches Team, welches von der Schulleitung geleitet wird. Das Team besteht mindestens aus einer Person der Schulleitung, jeweils einer Lehrerin oder einem Lehrer zur Betreuung der Homepage und zur Aufgabenkoordination für die Schülerinnen und Schüler sowie den für die ggf. eingerichtete Notbetreuung notwendigen Lehrkräften bzw. Erziehern.

Eine regelmäßige verlässliche Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und dem pädagogischen Personal ist sicherzustellen. Insbesondere der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist mit den Eltern zu kommunizieren.

5.2 Mindestabstand

In der Notbetreuung ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für das schulische Team.

5.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Sofern eine Notbetreuung eingerichtet ist, besteht unter Einhaltung des Mindestabstandes generell keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB in den Räumlichkeiten. Beim Aufenthalt im Freien und Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen einer MNB ebenfalls nicht erforderlich. Im Schulgebäude ist eine MNB in Situationen zu tragen, in denen das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf den Fluren.

5.4 Betretungsverbot; Weitergehender eingeschränkter Zutritt

Im Fall einer Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt nur dem erforderlichen Personal sowie den berechtigten Schülerinnen und Schülern gestattet. Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt nur gestattet, sofern er zwingend erforderlich ist.

5.5 Sonstiges

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals, Klassenversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien in der Schule sind untersagt.